

Vollmacht

Zustellungen bitte nur an die Bevollmchtigten!

Bevollmchtigung der
RAe Renate Skrobanek, Markus Zaus & Verena Ende, Lohweg 9, 91217 Hersbruck
in Sachen

gegen

wegen

1. zur Prozessfuhrung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschlielich der Befugnis zur Erhebung und Zurucknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen ber Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Antragen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsausknfte;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bugeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschlielich der Vorverfahren sowie (fur den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrucklicher Ermachtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrucklicher Ermachtigung zur Inempfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulassigen Antragen und von Antragen nach dem Gesetz ber die Entschadigung fur Strafverfolgungsmanahmen, insbesondere auch fur das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei aubergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprchen gegen Schadiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begrndung und Aufhebung von Vertragsverhaltnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklarungen (z. B. Kndigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit.
6. zur Stellung eines Insolvenzantrages (Eigenantrag oder ber das Vermogen des Gegners).

Die Vollmacht gilt fur alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfugung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu bertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zuruckzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder aubergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich (§ 141 III ZPO), Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Betrage entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hinweis nach § 49b V BRAO

SZS haben vor Auftragserteilung darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden gesetzlichen Gebuhren nach dem Gegenstandswert richten. Die Hohe des Gegenstandswertes richtet sich in vermogensrechtlichen Streitigkeiten nach dem wirtschaftlichen Interesse des Mandanten. Im gerichtlichen Verfahren wird der Gegenstandswert durch das Gericht festgesetzt. Bei geringen Gegenstandswerten kann der gesetzliche Gebuhrenanspruch das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers bersteigen. Im Arbeitsgerichtsprozess 1. Instanz besteht auch bei Obsiegen kein Anspruch auf Entschadigung wegen Zeitversumnis sowie auf Erstattung der eigenen Anwaltskosten. Deckungsanfragen beim Rechtsschutzversicherer losen weitere Kosten aus. **Soweit ein gesetzlicher Erstattungsanspruch fur Fotokopiekosten nicht besteht, verpflichtet sich der Auftraggeber diese Kosten gem. Nr. 7000 VV RVG selbst zu tragen.**

(Ort, Datum)

(Unterschrift)